



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 29.09.2020 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 54.09.11-008-54.09.11-008/2020.0001

## Anlagenbetreiber:

Gelsenwasser AG

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Talsperre

## Standort:

Wasserwerk Haltern, Wasserstraße 100, 45721 Haltern am See

Datum der Überwachung: 25.08.2020 Dauer der Überwachung: 5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Walzenwehr Halterner Stausee, Stauanlage Halterner Mühlenbach, Absperrbauwerk Antoniusbrücke, Südbecken, Stauwehr Heimingshof, Schlauchwehr Einlauf zum Hullerner Becken

## Grundlagen der Überwachung:

Rechtsgrundlage für die Überwachung: § 93 LWG ("Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 31.08.2018 Ziffer 22.1.58.6

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

- Dienstanweisungen und Bedienungsanleitungen sind vor Ort aufzubewahren - Mängelbeseitigung sofort
- Darlegung wie mit dem problem "Eisstau" an den Absperrbauwerken umgegangen wird - hierzu wurde eine Aussage in der in 2021 anstehenden "vertieften Überprüfung" angefordert
- Auf der wasserseitigen Dammböschung des Wehres am Heimingshof sind nach der Rodung von Gehölzen noch einige Bäume stehengeblieben. Da die Bäume beim Windwurf die Standsicherheit des Damms gefährden können, sind diese innerhalb der nächsten 2 Jahre fachgerecht zu entfernen.



- Bei den Absperrbauwerken am Walzenwehr und am Heimingshof wurden leichte Risse in den Flügelwänden festgestellt. Bei der anstehenden vertieften Überprüfung soll entschieden werden, bis wann diese Risse saniert werden müssen. 54.09.11-008-54.09.11-008/2020.0001

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.